Teil B - Text -

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird festgesetzt:

für den Änderungsbereich gelten die nachfolgenden Festsetzungen:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Sondergebiet, das der Erholung dient, - Campingplatzgebiet - gem. § 10 Abs. 1 + 5 BauNVO.

Das Sondergebiet - Campingplatz SO-CAMP 1 - dient zu Zwecken der Erholung, der Errichtung von Standplätzen auf Campingplätzen, die für das Aufstellen von mobilen Freizeitunterkünften bestimmt sind.

Art der Nutzung:
- Feriencamping während der Zelt- und Campingsaison vom 01.04. bis 31.10.
- Winterabstellung und Wintercamping außerhalb der Zelt- und Campingsaison vom 01.04. bis 31.10. ist ausgeschlossen.

1.2 Sondergebiet, das der Erholung dient, - Campingplatzgebiet - gem. § 10 Abs. 1 + 5 BauNVO.

Das Sondergebiet - Campingplatzgebiet SO-CAMP 2 - dient zu Zwecken der Erholung der Errichtung von Standplätzen auf Campingplätzen, die für das ganzjährige Aufstellen von mobilen Freizeitunterkünften bestimmt sind.

Art der Nutzung:
- Feriencamping während der Zelt- und Campingsaison vom 01.04. - 31.10.
- Winterabstellung ohne Benutzung außerhalb der Zelt- und Campingsaison
- Wintercamping außerhalb der Zelt- und Campingsaison vom 01.04. bis 31.10. ist ausgeschlossen.

1.3 Zulässig sind:

- Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte, die jederzeit ortsveränderbar und für den Straßenverkehr zulassungsfähig sind. Mobilheime sind ausgeschlossen.
- in besonders gekennzeichneten Bereichen der Planzeichnung lediglich Wohnmobile (motorisierte Wohnfahrzeuge, die für den Straßenverkehr zugelassen sind)
- innerhalb der überbaubaren Flächen - soweit nicht in der Planzeichnung besonders festgesetzt: Sanitäre Anlagen, Gemeinschaftsräume, Anlagen für Platzverwaltung
- Garagen sind nicht zugelassen (§ 12 Abs. 6 BauNVO

1.4 Maß der baulichen Nutzung

In den Sondergebieten, die der Erholung dienen, - Campingplatzgebiete - sind die Standplätze mindestens 75 qm groß anzulegen gem. § 2 Abs. 1 Zelt- und CampingplatzVO.

2.0 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.1 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie als bauliche Anlagen im Sinne des § 6 Abs. 8 LBO nur zulässig (nur in Verbindung mit den baulichen Anlagen):

-Stellplätze
-Kinderspielplätze
-Terrassen und Pergolen mit max. 6,00 m Länge und 1,80 m Höhe
-Standplätze für Müllbehälter.

2.2 Ein geringfügiges Überschreiten der Baugrenzen ist zulässig, wenn die maximale Grundfläche (GR) nicht überschritten wird (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

3.0 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Zur Abschirmung und Gliederung der Campingplätze sind Grünflächen in Verbindung mit Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt.

4.0 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Anpflanzungen ist pro Quadratmeter mindestens ein Gehölz in 2x verpflanzter Bauschulqualität zu pflanzen. Es sind einheimische Bäume und Sträucher, wie Eichen, Hainbuchen, Ebereschen, Feldahorn, Baumhasel, Schlehdorn oder Wildrosen zu verwenden.

5.0 Die Erschließungsflächen sind mit wassergebundener Oberfläche herzustellen. Wasserundurchlässige Tragschichten sind unzulässig.